

Novelle zum NÖ Leichen- und Bestattungsgesetz 1978

SYNOPSIS

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 11.04.2001

zu Ltg.-**698/L-34-2001**

E-Ausschuss

Zusammenstellung der im Laufe des Begutachtungsverfahrens erteilten
Stellungnahmen zu dem versendeten Gesetzestext.

Zur Bezeichnung der Gesetzesnovelle:

Stellungnahme Landesamtsdirektion:

In der Promulgationsklausel wäre das Wort „Niederösterreich“ auszuschreiben.

Zu Art. I:

Stellungnahmen: KEINE

Zu Art. II:

Stellungnahmen: KEINE

Zu den Erläuterungen:

Stellungnahme Landesamtsdirektion:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen wird unrichtigerweise davon gesprochen, dass § 6 Abs. 2 des NÖ Leichen- und Bestattungsgesetzes (1978) geändert werden soll. Vielmehr ist § 34 Abs. 2 von der Änderung betroffen.

In den Erläuterungen fehlen die zusätzlichen Erläuterungen für die Glättung nach unserem Muster 2. Diese zusätzlichen Erläuterungen finden sowohl im Allgemeinen Teil als auch in der Kostendarstellung und im Besonderen Teil.

Die Punkte 25 bis 28 des Verteilers stellen offenbar Zuschriften im Rahmen des Konsultationsmechanismus dar. Es wäre jedoch gemäß Textmuster zu Punkt 4.2 der NÖ Legistischen Richtlinien 1987 (Versendung eines Gesetzesentwurfes) vorzugehen. Daher wären die Vertragspartner des Konsultationsmechanismus auf die Aussendung im Rahmen des Konsultationsmechanismus ausdrücklich hinzuweisen.

Gemäß Punkt 4.2.4.1. der NÖ Legistischen Richtlinien 1987 sind alle Entwürfe von Landesgesetzen auch der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, der Wirtschaftskammer und der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich zu übermitteln.

Abteilung Finanzen:

Im NÖ Leichen- und Bestattungsgesetz 1978 soll der Schilling-Betrag in § 34 Abs. 2 durch einen Euro-Betrag ersetzt werden. Da es sich hierbei um einen Rahmenbetrag handelt, wäre aufgrund der Richtlinie zur Vorgangsweise der NÖ Landesverwaltung bei der Euro-Umstellung der Landesamtsdirektion/Europareferat (LAD1-ER-1202/039-00) den Erläuterungen folgender Satz beizufügen:

„Die so ermittelten Beträge werden unter Beachtung des Grundsatzes der Aufkommensneutralität geglättet.“

Die Kostendarstellung der Erläuterungen wäre um folgenden Satz zu ergänzen:

„Da es sich bei § 34 Abs. 2 um einen Rahmenbetrag handelt, entstehen durch die Änderung keine unmittelbaren Kostenfolgen.“

Der Besondere Teil der Erläuterungen wäre um die „zusätzlichen Erläuterungen für die Glättung“ zu erweitern.